

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 13. Oktober 2008 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

15. Abgeordneter
Dr. Peter Gauweiler
(CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung die heute in der „Süd-deutschen Zeitung“ (S. 1, Titel „Zeit lassen, Koalition! Termindruck aus Karlsruhe für die Erbschaftsteuer gibt es nicht“) von Dr. jur. Heribert Prantl dargelegte Ansicht bekannt, „dass die Erbschaftsteuer nicht wegfällt, wenn die Politik nicht bis zum Jahresende ein neues Gesetz verabschiedet“?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Nicolette Kressl vom 16. Oktober 2008

Die in dem genannten Artikel der „Süddeutschen Zeitung“ vom 9. Oktober 2008 dargelegte Ansicht ist der Bundesregierung bekannt.

16. Abgeordneter
Dr. Peter Gauweiler
(CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Erbschaftsteuer nicht wegfällt, wenn die Politik nicht bis zum Jahresende ein neues Gesetz verabschiedet, und wenn ja, in welcher konkreten Weise zieht die Bundesregierung bei der terminlichen Planung ihrer gesetzgeberischen Initiative hieraus sichtbare Konsequenzen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Nicolette Kressl vom 16. Oktober 2008

Die Bundesregierung teilt diese Ansicht nicht.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist das Erbschaftsteuergesetz nicht über den 31. Dezember 2008 hinaus anwendbar, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt eine Neuregelung in Kraft tritt.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 7. November 2006 (1 BvL 10/02) angeordnet:

„Die bisherige Regelung ist bis zu einer Neuregelung weiter anwendbar. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, eine Neuregelung spätestens bis zum 31. Dezember 2008 zu treffen" (BVerfGE 117, 1[2]).

Diese beiden Sätze sind im Zusammenhang und nach dem Sinn und Zweck ihres Inhalts auszulegen. Eine isolierte Betrachtung auf zwei separaten Ebenen, wie dies in dem Artikel der „Süddeutschen Zeitung" erfolgt, wird diesem Ansatz nicht gerecht. Auch ohne ausdrückliche Formulierung im Tenor der Entscheidung ergibt die Auslegung, dass das verfassungswidrige Erbschaftsteuerrecht über den genannten Zeitraum hinaus nicht anwendbar ist.

Da das Bundesverfassungsgericht unzweifelhaft festgestellt hat, dass das geltende Erbschaftsteuerrecht verfassungswidrig ist, hätten Verfassungsbeschwerden gegen Steuerbescheide Erfolg, mit denen nach dem 31. Dezember 2008 die (verfassungswidrige) Erbschaftsteuer weiter erhoben würde.